



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.27 RRB 1913/1275**
Titel **Ringkämpfe im Corso.**
Datum 19.06.1913
P. 473–474

[p. 473]

[Präsidialverfügung]

Auf den Antrag der Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. An den Präsidenten der staatsrechtlichen Abteilung des schweizerischen Bundesgerichtes in Lausanne wird folgendes Schreiben gerichtet:

In Sachen Ulmer-Hemmann & Graaug betreffend staatsrechtlichen Rekurs gegen unsern Beschluß vom 13. Juni 1913 beehren wir uns in Nachachtung Ihrer Verfügung vom 14. Juni 1913 zu beantragen, Sie wollen das Begehren um vorläufige // [p. 474] Hemmung der Vollstreckbarkeit der angefochtenen Beschlüsse abweisen.

Zum Rekurse selbst behalten wir uns die Einreichung von Gegenbemerkungen innert der mit Verfügung des Instruktionsrichters vom 17. Juni 1913 angesetzten Frist vor.

Heute erlauben wir uns, auf die Erwägungen unseres Beschlusses vom 13. Juni 1913 hinzuweisen, mit denen wir dargelegt haben, daß in der Tat besondere Gründe - Wahrung öffentlicher Interessen - Vorgelegen haben, die dem Stadtrat von Zürich Veranlassung gegeben haben, nach dem ihm gesetzlich ganz unzweifelhaft zustehenden Recht (Einführungsgesetz zum Z. G. B. Artikel 46) die Suspensivkraft eines allfälligen Rekurses aufzuheben.

Als Beleg dafür, daß die öffentliche Meinung durchaus auf dem Boden steht, es liege die möglichst baldige Beendigung der Ringkämpfe im Corsotheater im allgemeinen Interesse und sie solle nicht durch Maßnahmen interessierter Privater aufgeschoben werden, können wird auf eine Kundgebung des Zürcherischen Presse-Vereins - das heißt der Organisation der hiesigen Presse aller Parteien - verweisen, der seine Genugtuung über das behördliche Verbot der Ringkämpfe in einer Resolution vom 17. Juni 1913 ausgesprochen hat.

Nachdem nun die Rekurrenten zum Ersatz der Ringkämpfe durch andere Programmnummern vom 1. bis zum 20. Juni 1913 Zeit gehabt haben, ist aller und jeder Grund beseitigt, über Verletzung ihrer Interessen berechnete Beschwerde zu führen, wenn dem Verbot der sogenannten Ringkonkurrenz Nachachtung verschafft wird.

II. Mitteilung an die Polizeidirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/29.03.2017]